

Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform in Thüringen

Personalrahmenkonzept

1. Vorbemerkungen

Der Prozess der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform kann nur gelingen, wenn die Sinnhaftigkeit vorgesehener Reformmaßnahmen von den Bediensteten der öffentlichen Verwaltung erkannt und akzeptiert wird.

Die Bediensteten gestalten die öffentliche Verwaltung mit und entscheiden mit ihrer Qualifikation und Motivation über den Erfolg und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Sie tragen mit ihren Ideen und Initiativen zum Gelingen des Verwaltungsreformprozesses wesentlich bei.

Dies geschieht über die Personalvertretungen sowie mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst des Freistaats Thüringen. Ziel muss eine ständige Verbesserung der Zusammenarbeit im Sinne einer offenen und vertrauensvollen Kooperation sein.

Die Landesregierung und die staatlichen Dienststellen sowie die Bediensteten und ihre Vertretungen arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zusammen, insbesondere nach

- dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG),
- dem Thüringer Beamtenengesetz (ThürBG),
- den §§ 68 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und
- dem Thüringer Gleichstellungsgesetz.

Die Personalvertretungen, die Dachverbände der Gewerkschaften und Berufsverbände, die Beauftragten der Landesregierung und die Schwerbehindertenvertretungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Die zwischen dem tbb beamtenbund und tarifunion thüringen, dem Deutschen Gewerkschaftsbund Landesverband Thüringen und der Thüringer Landesregierung am 28.10.2010 abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung wird überarbeitet und findet Anwendung.

2. Richtschnur für personalrechtliche Maßnahmen

Die personalrechtlichen Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Freistaates Thüringen sowie der Zielsetzung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes. Den im Einzelfall vorliegenden persönlichen, familiären und sonstigen sozialen Verhältnissen der Bediensteten wird Rechnung getragen. Auf die Belange schwerbehinderter Menschen sowie älterer oder familiär besonders gebundener Bediensteter ist in besonderem Maß Rücksicht zu nehmen.

3. Einvernehmen

Umsetzungen, Versetzungen oder weitere dauerhafte Zuteilungen an neue Dienststellen erfolgen im Einvernehmen mit den Bediensteten. Abordnungen und vorübergehende Zuteilungen an eine neue Dienststelle sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bzw. der

Fürsorgepflicht des Freistaates Thüringen möglich. Zeitlich werden sie auf maximal sechs Monate beschränkt.

4. Besitzstandswahrung

Im Beamtenbereich wird es keine statusberührende Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt oder eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der betroffenen Beamten geben. Soweit sich Bezüge infolge der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform verringern (z.B. durch den Wegfall von Stellenzulagen), wird den Betroffenen eine aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt.

Für die TarifBediensteten gilt: Es wird keine betriebsbedingten Änderungskündigungen oder Beendigungskündigungen geben. Soweit sich durch die Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform eine Änderung in der Tätigkeit ergeben sollte, wird eine evtl. Einkommenseinbuße durch eine persönliche aufzehrbare Zulage ausgeglichen.

5. Vertrauensschutz

Das berufliche Fortkommen von Beamten und TarifBediensteten wird durch die Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform nicht beeinträchtigt.

6. Überführungskonzepte

Die Landesregierung erarbeitet Entwürfe für Überleitungskonzepte für den Wechsel vom Land zur Kommune und umgekehrt für Beamte einerseits, TarifBedienstete andererseits. Darin sind materielle Regelungen zu treffen, die Nachteile für Beamte bzw. TarifBedienstete ausschließen, z.B. hinsichtlich der Überleitung von Erfahrungsstufen, Eingruppierung, Festlegung des Jubiläumsdienstalters, Einbeziehung bzw. Nicht-mehr-Einbeziehung in die kommunale Pensionskasse Artern u.a.

Diese Entwürfe sind den gewerkschaftlichen Dachverbänden tbb und DGB zur Zustimmung vorzulegen.

7. Ressortübergreifendes Personalmanagement

Zur vorrangigen Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform betroffenen Behörden werden von der Staatskanzlei und allen Ressorts freie Stellen bei Behörden zunächst nur intern und nicht parallel extern ausgeschrieben. Bei der Übernahme eines Mitarbeiters einer betroffenen Behörde entfällt die Wiederbesetzungssperre bei der aufnehmenden Behörde. Darüber hinaus werden von den Ressorts nicht besetzbare Stellen vor einer externen Ausschreibung intern angeboten, um einen Tätigkeitswechsel zu fördern. Freie Stellen bei kommunalen Behörden (Behörden der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden usw.) sind vom TMIK zu erfassen.

8. Beurteilungsbeiträge, Zwischenbeurteilung

Für die aus Anlass der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform zu versetzenden Beamten werden auf Antrag Beurteilungsbeiträge erstellt. Für Beamte, die mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

9. Mobile Arbeit

Mobile Arbeit bzw. Heimarbeitsplätze sollten grundsätzlich für die Bediensteten, die an einen neuen Behördenstandort wechseln, bei Eignung der Aufgaben gewährt werden. Näheres dazu regeln die zuständigen Fachministerien in eigener Zuständigkeit.

10. Qualifizierungsmaßnahmen

Soweit für eine adäquate Weiterbeschäftigung am derzeitigen Dienstort eine entsprechende Qualifizierung erforderlich ist, ist diese auf Kosten des Freistaats durchzuführen. Die hierfür erforderliche Freistellung ist zu gewähren.

11. Mobilitätsprämie

Die Mobilitätsprämie beträgt einmalig 3.000 Euro brutto. Anspruchsberechtigt sind die Bediensteten, deren bisherige Dienststelle ganz oder teilweise im Rahmen der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform verlagert wird und die im Zuge dessen auf Dauer von ihrem bisherigen an einen neuen Dienstort wechseln. Für den Fall, dass betroffene Bedienstete vor Ablauf von drei Jahren ihre Tätigkeit am neuen Dienstort wieder aufgeben (Ausnahme Ruhestand), soll eine Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung der Mobilitätsprämie begründet werden. Das Nähere – auch geeignete Härtefallregelungen – wird im Zuge der Gewährung festgelegt.

12. Stellenausstattung

Bei Wechsel eines Bediensteten bzw. Beamten an eine andere Behörde wird die von ihm besetzte Haushaltsstelle entsprechend übertragen. Im Rahmen der Erstellung des Landeshaushalts werden Stellenhebungen vorgesehen, soweit dies zur Förderung der Wechselbereitschaft erforderlich ist.

13. Beförderungsstellen/ Aufstiegsfortbildung

Die Beförderungsquote wird während der Umsetzung der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform in allen Ressorts des Freistaats auf mindestens 25% erhöht. Die Möglichkeiten zur Aufstiegsfortbildung für vorhandene Mitarbeiter sind spürbar zu verbessern.

14. Mehrarbeitsvergütung

Bei Anordnung von Mehrarbeit im Rahmen von Bautätigkeit am und für eine neue Behörde wird ein Ausgleich nach den jeweils für Beamte und Tarifbedienstete geltenden Bestimmungen gewährt.

15. Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Soweit es für die Personalgewinnung in neuen Behörden erforderlich ist, kann gem. § 16 Abs. 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Bedienstete mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20% der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die bisher gültige Vorschrift, dass Kostenneutralität zu gewährleisten ist, indem in anderen Fällen ein späterer Stufenaufstieg erfolgt, entfällt.

Für Beamte ist eine entsprechende Vorweggewährung von Erfahrungsstufen zu ermöglichen.

16. Abfindungen/Regelungen zu sozial verträglichen Beendigungen von Arbeitsverhältnissen

Bei vorzeitiger freiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird eine Abfindung in entsprechender Anwendung des § 7 Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte in doppelter Höhe gezahlt.

17. Umzugskosten

Aus Anlass der dienstlich bedingten Änderung des Dienstorts ist Umzugskostenvergütung nach Maßgabe des Thüringer Umzugskostengesetzes zuzusagen.

Bis zur tatsächlichen Durchführung des Umzugs besteht Anspruch auf Trennungsgeld in Höhe von 13,60 € pro Tag.

18. Sonderfall Auslagenersatz

Bei Änderung des Dienstorts in Folge der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform und Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen (Vollendung des 50. Lebensjahres oder sonstiger berechtigter persönlicher Gründe) wird auf Antrag des Bediensteten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und stattdessen Auslagenersatz für die tägliche Rückkehr zum Wohnort bzw. für den unterwöchigen auswärtigen Verbleib gewährt, längstens für die Dauer von 15 Jahren.

19. Trennungsgeld

Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, die eine vorübergehende Änderung des Dienstortes zur Folge haben (z.B. Abordnung, vorübergehende Zuteilung zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde), wird zur Abgeltung dadurch entstandener Mehraufwendungen Trennungsgeld gewährt.

Dieses kann sowohl die Fahrtkosten für die täglichen Fahrten vom bisherigen Wohnort zum neuen Dienstort als auch die Kosten für die Anmietung einer Unterkunft im Falle des auswärtigen Verbleibs am neuen Dienstort umfassen.

20. Reisekosten

Bei Bediensteten, die nicht unmittelbar von einer Maßnahme im Rahmen der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform betroffen sind und ihren bisherigen Dienstort beibehalten, aber am auswärtigen Aufbau einer Behörde mitwirken, werden die notwendigen Fahrten reisekostenrechtlich abgefunden. Der reisekostenrechtlich maßgebliche Dienstort ändert sich erst, wenn die Tätigkeit am auswärtigen Standort ständig mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht.

Die Reisekostenvergütung umfasst insbesondere Fahrtkostenerstattung öffentlicher Verkehrsmittel und Wegstreckenentschädigung bei Nutzung privateigener Fahrzeuge sowie Tagegeld und bei mehrtägigen Dienstreisen Übernachtungsgeld. Reisekosten können ab der Wohnung des Bediensteten abgefunden werden, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden.

21. Ausgleich von Reisezeiten und pauschaler Freizeitausgleich

Reisezeiten, die in die regelmäßige Arbeitszeit fallen, werden auf die Arbeitszeit voll angerechnet.

Zum Ausgleich übermäßiger Belastungen durch Reisezeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit kann tageweise pauschaler Freizeitausgleich gewährt werden.

Weitere Detailregelungen zugunsten der Bediensteten und Beamten werden in einer Dienstvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte vereinbart.

22. EDV Ausstattung für mobiles Arbeiten

Die Ausstattung mit mobiler EDV-Technik (Notebooks etc.) wird ermöglicht.

23. Hilfe bei der Wohnungssuche

Im Rahmen der staatlichen Wohnungsfürsorge wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den Dienstort – auch nur vorübergehend – wechseln, geholfen, im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts alsbald eine angemessene Wohnung zu beziehen.

24. Wechsel in die Privatwirtschaft

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuge der Verwaltungs-, Kommunal- und Gebietsreform den Wunsch haben, in die Privatwirtschaft zu wechseln, werden sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und der Abwicklung des Wechsels von den zuständigen Personalstellen unterstützt.